

Die weiter gefundenen Gegenstände sollen im nachfolgenden aufgezählt werden:

- 1 Lanzen Spitze, schön gearbeitet, 0,43 m lang, 0,03 m breit.
- 1 Lanzen Spitze von weniger feiner Arbeit, 0,35 m lang und 0,035 m breit.
- 1 Schwert mit Griff, zweischneidig, Klinge 0,73 m lang, 0,042 m breit; Griff im Licht 0,105 m, mit Stichplatte 0,12 m lang. Das ganze Schwert ist 0,85 m lang. Durch die Stichplatten gehen Niete.
- 1 weiteres etwas stärkeres Schwert mit Griff, ebenfalls zweischneidig, 0,06 m breite und 0,56 m lange Klinge.
- 2 einschneidige Schwerter (Scramasax) mit ziemlich breitem Rücken; das erste ist 0,71 m lang (Klinge 0,59 m, Griff 0,12 m), das zweite ist 0,65 m lang, dabei sind Griff und Klinge nicht deutlich zu unterscheiden.
- 1 Wirtel von Thon, 0,03 m im Durchmesser.
- 1 Bronzechnalle, oval, 0,031 m lang.
- 2 Bronzeplättchen, zusammen genietet, ohne Zweifel von einer Pferderüstung herührend.
- 1 mit Silber und Gold taufchirtes eiserne Gürtelschloß, an den 4 Ecken runde eiserne Nägel, 0,035 m hoch, 0,030 m lang.
- 1 eiserne Schnalle, ebenfalls mit Gold und Silber taufchirt, mit Ansatz zur Befestigung an Riemen. Die Schnalle hat einen Durchmesser von 0,044 m und eine Länge von 0,095 m, der Ansatz ist 0,06 m lang.
- 1 eiserner Schildnabel, nicht besonders gut erhalten.
- 1 Conglomerat von kleinen eisernen Ringchen, welche einen Durchmesser von 0,0014 m zeigen, ohne Zweifel auch von der Pferderüstung herrührend.
- 1 Collier mit einer großen Glasperle, blau, gerippt, melonenförmig.
 - 9 Thonperlen, gelb, einige aus mehreren kleinen zusammengefügt.
 - 3 " blau mit gelben Tupfen.
 - 5 " rot, ziegelfarbig,
 - 5 " hellgrün.
- 1 kleine zerbrochene Glasperle, blau, plattgedrückt.

Dazu fand sich ein kleiner hübsch geformter silberner Schließring.

- 1 kleinerer silberner Ring (0,03 m im Licht) aus dem Kindergrab.
- 1 etwas größerer silberner Ring (0,055 m im Licht).
- 2 Messer, Klingen 0,11 und 0,125 m lang, 0,025 m breit.
- 1 schwächeres Messer, 0,125 m lang, 0,015 m breit.

Neben vielen groben Scherben aus schlecht gebranntem Thon fand sich auch ein kleines Stück Feuerstein, der aber nicht bearbeitet, sondern von einem größeren Stück abgefragt erscheint.

Von den 6 Schädeln ist nur einer noch so weit erhalten, daß Messungen an demselben vorgenommen werden könnten, am besten erhalten ist dabei der Unterkiefer mit einer sehr schön erhaltenen Zahnreihe, wie schon oben angegeben.

Die Knochen sind sehr schlecht erhalten, sie sind gefammelt, aber noch nicht zusammengestellt. Ein verhältnismäßig gut erhaltener Schenkelknochen ist 0,515 m lang.

Carmen sponfalium von 1694.

Die Bibliothek des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben verdankt der Güte des Herrn Stadtpfarrers Schwarzmann von Langenau, jetzt in Ulm, ein interessantes Dokument, das weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden

verdient. Es ist ein Proklamationschreiben vom Jahre 1694, das den damaligen Pfarrer von Creglingen zum Verfasser hat, einen, wie aus dem Schriftstück hervorgeht, mit glücklichem Humor begabten und mit einer wohl auch jenerzeit ungewöhnlichen Gewandtheit in lateinischer Verifikation ausgerüsteten Herrn. Das Schreiben ist nämlich in tadellosen lateinischen Distichen abgefaßt und selbst die Jahreszahl ist, nach dem Geschmack der Zeit, in einem verifizierten „Logograph“ verhüllt, dessen nicht ganz einfache Lösung durch Herrn Pfarrer Schultes, der in der Sitzung vom 5. Dezember 1884 dem Verein das Geschenk überreichte, in völlig befriedigender Weise gegeben wurde. Im übrigen bedarf das hier mitgeteilte Opus kaum einer Erklärung. Es handelt sich, wie man sieht, um ein ältliches Brautpaar, Hiob Renck von Creglingen und Margarete Löderin von Crainthal, deren ehelicher Verbindung nach dreimaliger Proklamation nichts im Wege steht, was der Stadtpfarrer J. S. E. von Creglingen (f. u.) seinem Amtsbruder Kohn in Freudenbach, dem Mutterort von Crainthal (f. u.) mitteilt. Das Schreiben lautet:

Testimonium
trinae feliciter peractae
Proclamationis
Jobi Renckens, Creglingenſis
Sponſi:
et
Margarethae Löderin, Crain-
thalenſis, Sponſae.



Mitto Tibi, Affinis, Frater, Vicineque, nAVem,
 Quae prora et puppi, Per-Reverende! caret.
 Par hominum simplex, quod Creglingenſis Iobus
 Renckius annoſa et Filia Loederia
 Sint Crainthalenſis ſponſi, (Mirabilis ecce!
 Ut ſimilem ſimili jungit ubique Deus!)
 Indixi populo trinis vicibus diſtinctis,
 Qui verbum Domini percipit hiece ſacrum.
 Serius admonui cunctos ſimulatque, precentur
 Jungendis thalamo proſpera fata novo.
 Sin alia aut alius dilexerit huncce, vel illam,
 Ocyor accedat, poſt procul emanat.
 Nemo ſed inventus, de ſexu utroque, Mariti
 Quin ſponſi fiant impediſſe volens.
 Ergo licet per me, vetuli jungantur amantes,
 Perque tuam dextram Conjugium eſto ratum.
 Sint votis benedicta Tuis, benedicta meisque
 Corda duo, capiant gaudia laeta thori.
 Tandem ubi triga colos Parearum et ſtamina rumpet,
 Introcant ſuperi regna beata poli!
 Tu vero valeas omni cum prole, Sorore,
 Uſque animo, Kohni, ſedem habitare meo.
 Quod ſi fata volent, hymeneja ad feſta vocatus
 Fors venio, et Bacchi poela propino Tibi!

Ἀποσχεδ. Creglingae, Dominica a Nuptiis
Cananaeis nota, Anno sequenti Logographo
notato.

Per-Rev. Dignit. T^{as}
(Sig.) addictissimus
Oedipe! de zona fiet annulus aureus, atque
Ungula sex foles linquat equina tibi.
Nonaque, queis pereunt fures, his addito ligna,
Quattuor et conos, annus eritque tibi.
J. S. E. P. et S.

Die Deutung des „Logogriphs“ ist folgende: Ödipus, nimm eine goldene Gürtelschnalle ($\Phi = \text{CIO}$, 1000) und der Pferdehuf lasse dir 6 Tritte (CCCCC, 600); zu diesen füge neun Hölzer, an denen die Diebe sterben (XXXXXXXXX, 90) und vier Zapfen (III, 4) und du wirst das Jahr haben.

Den vollständigen Namen des unterzeichneten Pastors J. S. E. verdankt Schreiber dieses einer freundlichen Mitteilung der Herren Pfarrer a. D. Griefinger in Ravensburg und Stadtpfarrer Teichmann in Creglingen; er lautet Johann Samuel Efenbeck; „et S.“ wird wohl et foror oder et sui heißen. Crainthal, jetzt Filial von Creglingen, gehörte früher zu Freudenbach, wo der Adressat Joh. Konr. Kohn, als Nachfolger Efenbecks, 1693–1726 Pfarrer war.

Zu bemerken ist noch, daß dreimal, nämlich bei den Versen 15, 21, 22 von der Hand des Verfassers Varianten beige geschrieben sind; die erste ist infolge von Beschädigung des Papiers unleserlich, die zweite lautet für omni cum prole—cum proleque cumque, die dritte für Kohni—Affinis.

Ulm.

H. Knapp.

E i c h e l w e i f e .

(Vierteljahrshefte 1883 S. 141 und 1884 S. 261.)

Die Herleitung des Ausdrucks „eichelweife“ schien mir auch nach den dankenswerten Mitteilungen in den Vierteljahrsheften 1884 S. 261 noch weiterer Nachforschung wert zu sein.

Der rechtliche Begriff des Ausdrucks unterliegt allerdings keinem Zweifel, und wenn je das Wort „eichelweife“ selber noch nicht deutlich genug spräche, so pflegen andere Ausdrücke beigegeben zu sein, welche mit Ausschluß jeden Zweifels nur das Eine zulassen, daß ein solches Teilen gemeint ist, bei welchem das gesamte verfügbare Gut ohne irgend eine Bevorzugung des einen vor dem andern in völlig gleiche Teile nach der Zahl der Berechtigten auseinandergeht. Eben diese begleitenden Ausdrücke aber dürften auch auf die sprachliche Herleitung einiges Licht werfen.

Die in dem Bernstadtter Dorfbuch von 1600 bis 1660 niedergelegten Urkunden über Eheverlöbnisse bestimmen, wenn Kinder aus einer vorangegangenen Ehe des einen Teils in die neue Ehe gebracht werden, gewöhnlich folgendes:

„Erstlichen — wenn die neue Ehe kinderlos bleibt und der Mann stirbt vor dem Weibe, so solle u. f. w.“ —

„Anderm — unter derselben Voraussetzung, wenn das Weib vor dem Mann stirbt, so soll u. f. w.“

„Trüttens Wan Sie Nach dem willen gottes Kinder eins oder mehr mit einander zeigen vnd haben solen, so solle es mit den Alten sowohl als Jungen Kindern: ein Aingeworffen gut heißen vnd Sein, vnd Solches Aichelweiß So Manig Mundt, So Manig Pfundt geteilt werden.“

Diese ganze Ausdrucksweise stammt ohne Zweifel aus den Gewohnheiten der alten Realrechtsgemeinde. Das Wort „aichelweis“ nötigt ja, an den Wald zu denken. Aus der einzelnen Eichel erklärt es sich nicht zur Genüge, weil diese zwar von selbst in 2 gleiche Teile zerfällt wie alle zweifachenlappigen Fruchtkörner, aber bei jeder Mehrteilung, namentlich mit ungeradem Divisor, nicht ohne Mühe in wirklich gleiche Teile zu zerlegen ist. Auch halte ich unsere Altvordern nicht für solche „Kümmelpalter“, daß sie den spezifischen Rechtsausdruck für gleiche Teilung ganzer Vermögen vor dem möglichen Zerpalten einer einzelnen Eichel in 2, 3, 4 u. f. w. Teile hergenommen hätten.

Anders liegt die Sache, wenn wir uns die Rechtsgewohnheiten der waldbesitzenden Realgemeinde vergegenwärtigen. Es galt ein verschiedenes Recht bezüglich des „Unterholzes“ (Gebüsch und die nur etwa zu halber Höhe gezogenen Bäume) und des „Oberholzes“ (die ein- oder mehrmals im Hieb übergangenen Hochstämme). In Beimerstetten z. B. bekam vom Unterholz jeder Söldner 1 Teil, jeder Bauer 2 Teile; solche Bauern, deren Hof 2 vor Zeiten getrennt gewesene Höfe in sich vereinigte, bekamen 4 Teile. Vom Oberholz aber erhielt jeder Söldner und jeder Bauer gleich viel, und dieses Recht völlig gleicher Teilung wurde ganz besonders